Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 1: Die schwyzerische Kriminaljustiz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157939

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

oder ganzer Gegenden. Ketzerei und Zauberei waren also in der Hexerei vereinigt und wenn schon die Fleischesvergehen mit Tieren durch den Feuertod bestraft wurden, so mußte eine körperliche Vermischung mit dem Feinde Gottes und der Menschheit, ein essentielles Erfordernis des Tatbestandes der Hexerei, als ein noch viel scheußlicheres Verbrechen erscheinen, zumal demselben damit direkt und bewußt auch die Seele verschrieben werden mußte. Es hatte die Hexerei aber auch ein gemeinschädliches Element in sich — die boshafte Einwirkung auf Naturkräfte, wozu die Hexe durch die Kraft des Satans fähig wurde. Nebst der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel geht Anklage und Geständnis meistens auf Hagelmachen, Herbeiführung von Krankheiten unter Menschen und Vieh ꝛc. Die seltsame Disposition der Geister, welche den Hexenglauben mit gleicher Stärke im Volke, in Richtern und in Angeklagten selbst wurzeln ließ und so viele Tausende auf den Scheiterhaufen lieferte, hat übrigens erst im sechszehnten und noch im siebenzehnten Jahrhundert ihre volle Ausdehnung gewonnen." [1])

Die Bevölkerung von Schwyz widerstand lange Zeit dem Hexenwahn, auch kam derselbe nie zu so beklagenswerten Ausbrüchen, wie es in einigen andern Kantonen oder gar in Deutschland der Fall war. Vor dem Jahre 1571 findet sich keine Spur von einem schwyzerischen Hexenprozesse und von da an geben uns die Landesrechnung und die Ratsprotokolle über deren Häufigkeit ziemlich sichern Aufschluß, wenn auch die eigentlichen Prozeßakten in den meisten Fällen nicht mehr vorhanden sind.

I. Die schwyzerische Kriminaljustiz.

Der Blutbann, oder das Recht, vom Leben zum Tode zu richten, war jederzeit an die Souveränität geknüpft, und diese besaß für die heutige Schweiz im Mittelalter nur der Kaiser. Es mußten somit alle Todesurteile im Namen und

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV, S. 652.

unter Autorität des Kaisers erfolgen. Von Städten und Gemeinden durfte der Blutbann nur ausgeübt werden, wenn sie darüber ein besonderes kaiserliches Recht erhalten hatten.

Unterm 28. April 1415 verlieh Kaiser Sigismund in Anbetracht der treuen und willigen Dienste, die Ammann und Landleute zu Schwyz ihm und dem Reiche erwiesen, besonders gegen den Herzog Friedrich von Österreich, denselben den Blutbann zu Schwyz, in der March, bei den Waldleuten zu Einsiedeln und den Kirchgenossen zu Küßnacht. Niemand von den Leuten in den genannten Gebieten soll vor das Reichs-Hofgericht, Landgericht oder ein anderes geladen werden, sondern sie sollen vor ihrem Ammann und Rat und nicht anderswo Recht suchen.[1]) In den Höfen Wollerau und Pfäffikon trat Schwyz einfach in Rechte von Zürich ein, welches dieses Recht schon vor 1440 besessen hatte.

Jeder souveräne Ort hatte seinen Richtplatz, vielfach auch mehrere, die den Ortschaften etwas entfernt lagen, aber doch im Bereiche des Verkehrs sich befanden. In Schwyz findet man noch jetzt unter den Flurnamen die Bezeichnungen Weidhuob und Galgenmatt. Auf der Weidhuob, östlich vom Dorfe, wurden stets die Hinrichtungen mit dem Schwerte, beim alten Hochgericht in der Galgenmatt am Ütenbach aber jene mit Strick, Rad und Feuer vollzogen. Der Galgen, für welchen ursprünglich allerorts mit Vorliebe höher gelegene Stellen ausgesucht wurden, sollte traditionell so stehen, daß das Gesicht des Aufzuknüpfenden nach Norden blickte. Alte Städtebilder zeigen nicht selten ihren Ruhm darin, daß die Stadt sich mit einem ansehnlichen Galgen voller Früchte präsentiert, war er doch das Zeichen der höchsten Gerichtsbarkeit.

Nach Erbauung des jetzigen Kapuzinerklosters im Jahre 1620 wurde das Hochgericht in der Galgenmatt abgetragen, da man fand, „daß dieser Ort die VV. Kapuziner übel beschwere.“ Das neue Hochgericht wurde alsdann 1621 resp. 1627 auf dem Wintersried am Ütenbach erstellt.

---

[1]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz. Abgedruckt bei Kothing: Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz, S. 151.

Es gab aber auch noch Todesstrafen, für welche keiner dieser beiden Plätze geeignet war, z. B. Ertränken. Dasselbe wurde jeweilen im Lauerzersee vollzogen.

Zur Vornahme der peinlichen Verhöre und zum Vollzug der Todesurteile wurde der Scharfrichter von Luzern berufen. Es geht dieses aus zahlreichen Posten der Landesrechnung hervor, z. B.:

1556. „Item vßgen xx β dem jungen Stadler, hett den Hennckcr greicht."

1559. „Item vßgen viij lib. vj β dem Nachrichter, wie er hie was von des Yselis wegen."

1559. „Item vßgen viij Batzen Heiny Würener, hett den Hennckcr heim bleittet."

„Item vßgen xj lib. j β dem Seckelmeyster Füreß, hett der Hennckcr von Lucern verzerrt."

„Item vßgen ij Dick Pfenig Heini Würener, ist gan Lucern gluffen, den Nachrichter wellen reychen."

1560. „Item vßgen viiij Batzen Heini Wuriner, hatt den Nachrichter greycht vnd ein Gfangnen goumt."

„Item vßgen viij Batzen Baschion Thörig, hatt den Nachrichter greicht."

1562. „Item vßgen xx β dem Mocken, hett den Nachrichter greicht."

1568. „Item vßgen iij lib. vij β dem Mocken, hett den Nachrichter greicht vnd Rät gsamlet."

1570. „Item vßgen viij Batzen dem Löuffer Janser, hatt den Nachrichter greycht." [1])

Die erste Anstellung eines eigenen Scharfrichters fällt in das Jahr 1573:

„Item vßgen vj Gl. dem Nachrichter vm sin Rock, weißt Vetter Ammann Dietrich." [2])

Es wurde ein Haus auf Großenstein käuflich erworben und demselben als Wohnung angewiesen.

Im Jahre 1613/14 wurde für den Scharfrichter ein Haus

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1554—1759, Kantonsarchiv Schwyz.

am Urmiberg erbaut und ihm dasselbe samt einer kleinen Liegenschaft zur Benützung zugewiesen.[1]) Über die spätere Verwendung des alten Scharfrichterhauses erkannte der Landrat den 14. März 1631: Das Haus auf Großenstein, darin der Nachrichter vor diesem gewohnt, soll durch die Amtsleute von den Hausleuten, so jetzt eine Zeit lang darin gewohnt, geräumt und selbige fortgewiesen werden, da unsere gnädigen Herren und Obern die Behausung anderweitig verleihen werden.[2]) Ferner wurde den 14. März 1642 erkennt, des Andreas Wispels sel. Tochter soll in „Meiner Herren Haus vff Großenstein" an einer Kette angebunden und mit Wasser und Brot gespiesen werden, es wäre denn Sache, daß sie arbeiten wollte, sodaß man ihr andere Speisen geben könnte. Den 14. April gleichen Jahres wurde Zacharias Gschwend als Bettelvogt und Totengräber ernannt und ihm das deshalb zustehende Haus gegen Unterhalt von Dach und Gemach als Wohnung angewiesen.[3]) Die Scharfrichterdomäne am Urmiberg war Eigentum des Landes und stand unter der Disposition des Landrates. 1856 starb der letzte Scharfrichter des Kantons Schwyz, Xaver Schmid. Die Richtstätte auf der Weidhuob wurde 1857 anläßlich der Anlage des neuen Friedhofes weggeräumt, das Hochgericht am Ütenbach wurde 1871 abgetragen.

Hatte der eines todeswürdigen Verbrechens wegen Angeklagte gütlich oder peinlich das Geständnis seiner Tat abgelegt, so fand zu seiner Verurteilung dasjenige öffentliche Verfahren statt, welches in der schwyzerischen resp. glarnerischen Hochgerichtsordnung beschrieben ist. Dieselbe datiert in dieser Redaktion unzweifelhaft aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und findet sich in einer von Glarus stammenden Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Kantonsarchiv vor. Sie führt die Überschrift: „Hochgerichts Form vnnd Bruch in ettlichen Lendern, so man ofennlich vnderm Himel, vnd nitt mitt beschloßenen thüren richtet, vnnd soll der richter angethonne

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1604—1624, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Ratsprotokoll 1630—1641, Kantonsarchiv Schwyz.

[3]) Ratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

Heutschen, vnd das richtschwert Jnn Henden haben." Es erscheint die Annahme berechtigt, daß dieses Exemplar seinerzeit amtlich hieher mitgeteilt und demnach wohl auch eine amtlich gefertigte Abschrift einer authentischen Kopie, wenn nicht des Originals gewesen ist. Sie liefert ein deutliches Bild des öffentlichen peinlichen Verfahrens und in den Urteilsformen eine Einsicht in den Zustand des peinlichen Rechts vor der Herrschaft der Karolina. In den der Hochgerichtsform einverleibten Urteilsformeln findet sich auch diejenige für die Hexen enthalten:

„Urteil über „Kätzer, Hexen, Brenner.

Vnnd alda ein für machen, vnnd Jnne vff einer Leyteren gebunden also lebende Jnn das für stoßen, sin Lyb, Fleysch vnnd Bein, Hutt vnd Har zu Bulver vnd Eeschen verbrennen, darnach die Eeschen vnd was da blybt vf der Richtstath vergraben, damit dauon weder Lüth noch gütt niemermer schaden empfachind, vnd dardurch mengklich ab sölcher straff vnd schandlichem tod etc. Bycht ꝛc."

Nach Ausfüllung des Urteils fragte der Richter zuletzt die Rechtsprecher an, „ob nun nach den kaiserlichen Rechten sei gerichtet worden, und er wohl aufstehen und zu richten aufhören möge". Dieses wurde ebenfalls beschlossen, und darauf sogleich unter der Leitung des Richters das Urteil durch den Nachrichter vollstreckt.

Auf dem Regensburger Reichstag vom Jahre 1532 wurde die Karolina oder die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. zum Abschluß gebracht. Dieselbe war eigentlich eine Bestätigung der Gesetze, welche bei den Gerichten in Deutschland und auch in der Schweiz, welche ein Glied des deutschen Reiches war, bisher in Gebrauch waren. Auch in Schwyz trat dieselbe in gesetzliche Kraft, doch wich man von derselben ab, so oft man es für gut fand. Es gestattete nämlich die Karolina hinsichtlich des Prozeßverfahrens dem Richter in vielen wichtigen Punkten, namentlich auch in Anwendung der Folter, große Freiheit, von welcher meistens im Sinne größerer Strenge Gebrauch gemacht wurde. Da zudem viele Richter die Hexerei für ein „ausnahmsweise schweres Verbrechen" ansahen und deswegen auch ein

„ausnahmsweises" Verfahren glaubten einschlagen zu dürfen, so begreift man leicht, in welch' verzweifelter Lage die Angeklagten sich befanden.

Die einschlägigen Bestimmungen über das Hexenwesen sind folgende:

21. Von anzeigung der, die mit zauberey warzusagen understeen.

Jtem es soll auch uff der anzeigen, die auss zauberey oder anndern kunsten warzusagen sich anmassen, nymands zu gefenngknuss oder peinlicher frage angenommen, sonnder dieselben angemassten warsager unnd anclager sollenn darumb gestrafft werdenn. So auch der richter daruber uff sollich der warsager angeben weitter furfüre, soll er dem gemarterten kosten, schmertzen, jniurien und scheden, wie im nechst obgesatzten artickell gemelldt, abzulegen schuldig sein.

44. Von zauberei genugsam anzeigung.

Jtem so ymandt sich erpeut, anndere menschen zauberey zu lernen, oder ymands zu bezaubern betröwet unnd dem betröuten der gleichen beschicht, auch sonnderliche gemeinschafft mit zaubern oder zauberin hat oder mit sollichen verdachtlichen dingen, geberden, worten unnd weisen umbgeet, die zauberey uff sich tragen, und dieselbig persone desselben sunst auch beruchtiget: das gipt ein redliche anzeigung der zauberey und genugsam ursach zu peinlicher frage.

52. So die gefragt persone zauberey bekennt.

Jtem bekent Jemandt ein zauberey: Man soll auch nach der ursach, umbstenden, als obsteet fragen: und dess meher, wamit, wie und wann die zauberey bescheen, mit was worten oder wercken. So dann die gefragte persone anzeigt, das sy ettwas jngraben oder behatlten het, das zu solcher zauberey dinstlichen sein sollt: man soll darnach suchen, ob man solliches finden könnde. Were aber solliches mit andern dingen durch wort oder

werck gethon, man soll dieselbenn auch ermessenn, ob sy zauberey uf jnen tragen. Sy soll auch zu fragen sein, von weme sy solliche zauberey gelernet, unnd wie sy daran komen sey, ob sy auch solliche zauberey gegenn meher personen geprauchet, unnd gegen weme was schadens auch damit gescheen sey.

109. Straff der zauberey.

Jtem so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachteil zufuegt, soll man straffen vom leben zum tode, unnd man solle solliche straff mit dem feur thun. Wo aber jemant zauberey geprauchet und damit nymandt schaden gethon hete, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sache; darinne die urtheiller selbst geprauchen sollen, alls von rathsuchen hernach geschrieben steet. [1])

Die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Karolina hatten aber in Schwyz nicht ausschließliche Geltung. Alte Rechtsübung, die Hochgerichtsform, die Landrechte waren ebenfalls maßgebend und wurden nach freiem richterlichen Ermessen für Gnade oder Recht angewendet. Die Urteile wurden stets nach „kaiserlichen Rechten" ausgefällt und bei deren Vollziehung funktionierte der Landweibel als Reichsvogt.[2])

Den 9. Sept. 1784 wurde vom zweifachen Landrat erkennt, daß inskünftig in der Klage des Landweibels resp. seines Fürsprechers, sowie in der Verteidigung des armen Delinquenten, wie auch in den Urteilen die Worte, „nach kaiserlichen Rechten" nicht mehr gebraucht werden sollen. Dieselben sollen auch in der Eidesformel der Malefizrichter ausgelassen und hiefür die Worte, „nach eidgenössischen und Munizipal-Rechten zu richten und zu urteilen", eingetragen werden.[3])

---

[1]) J. Hansen: Quellen zur Geschichte des Hexenwahnes, S. 341.

[2]) 1649. „Jtem vff obigen Tag (19. Nov.) zalt ich dem Hans Jlg Büöller von dem Adler an dz radhaus zuo mallen Gl. 7 ß 20."
1770. „Dem Ratsherr Fäßler für 2 Funktionen auf die Richtstätte als Reichsvogt Gl. 2 ß 20." (Landesrechnung.)

[3]) Ratsprotokoll 1784—1786, Kantonsarchiv Schwyz.